

Reglement über die Entschädigung der Feuerschauer und der Begleitpersonen

Beschluss vom 8. Dezember 1989

Die Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung
beschliesst:

I.

Die Entschädigung an die Feuerschauer und die mitwirkenden Begleitpersonen (Chargierte der Feuerwehr) wird für die Feuerschau wie folgt festgesetzt:

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1. für einen ganzen Tag (8 ½ Std.) | 160 Franken |
| für einen halben Tag (4¼ Std.) | 80 Franken |
| für eine Stunde | 19 Franken |
| für schriftliche Arbeiten/Stunde | 15 Franken |
2. Feuerschauer oder Begleitpersonen, die hauptamtlich tätige Beamte oder Angestellte des Staates sind, beziehen für die während der Arbeitszeit durchgeführte Feuerschau die Hälfte der Entschädigung.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 1990 in Kraft und ersetzt denjenigen vom 18. März 1988.